

SBS - SPORTSTÄTTENBETRIEBS-GMBH**GEWINN - UND VERLUSTRECHNUNG****FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2018**

	2018	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	1.018.878,31	954.989,91
2. Sonstige betriebliche Erträge	21.386,47	87.460,62
	<u>1.040.264,78</u>	<u>1.042.450,53</u>
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.027.604,49	1.029.932,03
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>9.734,84</u>	<u>9.695,52</u>
5. Jahresüberschuss	<u><u>2.925,45</u></u>	<u><u>2.822,98</u></u>

Anhang der SBS-Sportstätten Betriebs-GmbH Stuttgart, Stuttgart,
für das Geschäftsjahr 2018

A. Rechnungslegungsgrundsätze

Bei der Bilanzierung und Bewertung im Jahresabschluss der SBS-Sportstätten Betriebs-GmbH Stuttgart, Stuttgart (Amtsgericht Stuttgart HRB 722433), sind die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften angewandt worden. Darstellung, Gliederung sowie Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen den Vorjahresgrundsätzen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt. Für das allgemeine Kreditrisiko ist eine Pauschalwertberichtigung für Forderungen aus dem Leistungsverkehr mit 1 % gebildet.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

B. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Forderungen

Unter den Forderungen gegen Gesellschafter ausgewiesene Ansprüche in Höhe von EUR 19.467,44,00 (i. V. EUR 103.530,02) betreffen das auffüllende Entgelt.

2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten (TEUR 7) und für ausstehende Rechnungen (TEUR 1).

3. Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen branchenübliche Eigentumsvorbehalte an den gelieferten Gegenständen. Die Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von EUR 1.085.129,67 (i. V. TEUR 1.081) haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und enthalten Pachtverbindlichkeiten von TEUR 1.000 (i. V. TEUR 1.000) sowie Verbindlichkeiten aus der umsatzsteuerlichen Organschaft von TEUR 85 (i. V. TEUR 82). Die Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

C. Sonstige Angaben

1. Organ der Gesellschaft

Zu Geschäftsführern sind bestellt:

Daniela Klein, Stuttgart

(Geschäftsbereich Amt für Sport und Bewegung: Bezirks- und Vereinssportanlagen sowie Ballsporthallen)

Javier Bellviure, Leutenbach

(Geschäftsbereich Schulverwaltungsamt: Schulsportanlagen sowie Turn- und Versammlungshallen)

2. Honorar für Leistungen des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt TEUR 4.

E. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Gewinnvortrag der Vorjahre von EUR 34.117,67 sowie den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres von EUR 2.925,45 auf neue Rechnung vorzutragen.

Stuttgart, 31. März 2019

SBS-Sportstätten Betriebs-GmbH Stuttgart
Geschäftsführung

Daniela Klein

Javier Bellviure

SBS - Sportstätten Betriebs-GmbH Stuttgart
Lagebericht zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018

A. Allgemein

Die zu Beginn des Jahres 2007 (notarielle Beurkundung 05.02.2007, Eintrag ins Handelsregister am 16.03.2007) gegründete SBS - Sportstätten Betriebs-GmbH Stuttgart vermietet unterschiedliche Arten städtischer Sportanlagen (Bezirkssportanlagen, Ballsporthallen, Vereinssportanlagen, Schulsportanlagen, Turn- und Versammlungshallen) insbesondere an Vereine und andere Nutzer.

Durch die zentrale Steuerung werden die vorhandenen Nutzungspotentiale städtischer Sportanlagen optimal ausgeschöpft.

B. Vermögenslage

Bei einem Eigenkapital von TEUR 87 und einer Bilanzsumme von MioEUR 1,194 per 31. Dezember 2018 beträgt die Eigenkapitalquote 7,3 %.

C. Ertragslage

Einzelheiten zur Umsatz- und Ergebnisentwicklung sind den folgenden Ausführungen zu entnehmen:

1. Umsatzerlöse

Die Summe der Umsatzerlöse in 2018 erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund TEUR 64 auf TEUR 1.019 (Vorjahr TEUR 955) und lag somit etwas über den prognostizierten Erwartungen (TEUR 996). Die leichte Erhöhung der Umsatzerlöse begründet sich im Wesentlichen darauf, dass aufgelaufene Forderungen beglichen wurden und im Jahr 2018 Nebenkostenabrechnungen für zwei Jahre (2017 und 2018) erstellt wurden.

Die Umsatzerlöse setzen sich aus den folgenden Erlöspositionen zusammen:

- Miete aus Vereinssportanlagen/ Bezirkssportanlagen, Sportzentrum Cannstatter Wasen
- Miete aus Schulsportanlagen/Turn- und Versammlungshallen

2. Sonstige betriebliche Erträge

- **Entgelt von dritter Seite**

Die Stadt Stuttgart hat sich verpflichtet, der SBS GmbH ein preisauflügendes Entgelt zu gewähren, das mindestens der Differenz zwischen den Pachtaufwendungen der SBS GmbH an die Stadt sowie den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und den Pachterträgen durch die Endnutzer entspricht.

Durch die im Vergleich zum Vorjahr leichte Erhöhung der Umsatzerlöse liegt das preisauflügende Entgelt 2018 in Höhe von TEUR 16 um TEUR 71 (netto) unter dem des Vorjahres mit TEUR 87.

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

- **Personalaufwand**

Für den Betrieb der SBS GmbH fielen auch in 2018 keine Personalkosten an, da sie über kein eigenes Personal verfügt. Die bei der SBS GmbH anfallenden Arbeiten werden im Rahmen einer Geschäftsbesorgung durch Mitarbeiter/innen des Schulverwaltungsamts und des Amts für Sport und Bewegung ohne zusätzliche Personalkapazitäten übernommen.

- **Aufwand für Pacht (Rückführung an die Stadt)**

Der Pachtzins betrug im Jahr 2018 MioEUR 1,0 (Vorjahr MioEUR 1,0) und entspricht somit den prognostizierten Erwartungen. Der Pachtzins berücksichtigt die Abschreibungen und den laufenden Betriebs- und Erhaltungsaufwand, jeweils entsprechend des Umfangs der Nutzungen durch Dritte (Vereine und andere außerschulische Nutzer).

- **Verwaltungsaufwand**

Der Verwaltungsaufwand betrug TEUR 21,4 (Vorjahr TEUR 29,9). In den Verwaltungskosten der Jahre 2017 und 2018 sind Forderungsverluste enthalten, die aus der Vermietung einer Tennisanlage resultieren. Das Mietverhältnis wurde zum 30.09.2018 gekündigt. Aufgrund der finanziellen Lage des Pächters besteht bzgl. der Beitreibung keine Aussicht auf Erfolg, weshalb die bislang noch offenen Forderungen bis einschließlich 2018 als Forderungsverluste ausgewiesen werden. Durch die Prüfung dieses Sachverhalts sind 2018 etwas höhere Rechts- und Beratungskosten entstanden.

4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Das Einlagekapital und die Mieterträge werden während des Geschäftsjahres auf ein Liquiditätskonto einbezahlt, auf dem im Jahr 2018 kein Zinsertrag erwirtschaftet werden konnte.

D. Wirtschaftsplan 2019

Der mit Zustimmung der Alleingesellschafterin (Landeshauptstadt Stuttgart) erstellte Wirtschaftsplan 2019 (Finanzplan und Erfolgsplan) geht von einer konstanten Entwicklung aus. Bei der Aufstellung dieses Wirtschaftsplans wurde von einer Nutzung und Belegung der vermieteten Anlagen in der bisher üblichen Art ausgegangen.

Für das Geschäftsjahr 2019 rechnet die Gesellschaft mit einem Gesamtergebnis vergleichbar des Ergebnisses 2018, da bisher keine außergewöhnlichen Belastungen oder Ausfälle eingetreten oder absehbar sind.

E. Vorgänge von wesentlicher Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von wesentlicher Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, haben nicht vorgelegen.

F. Wesentliche Chancen und Risiken

Der Jahresabschluss 2018 erfüllt die geschätzten Erwartungen und bestätigt die Planungen für das Jahr 2019.

Aufgrund der langfristigen Verträge und der Vertragskonstruktion sehen wir keine wesentlichen bestandsgefährdenden Risiken.

Stuttgart, den 31. März 2019

Daniela Klein
Geschäftsführerin

Javier Bellviure
Geschäftsführer

UNEINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SBS-Sportstätten Betriebs-GmbH, Stuttgart:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SBS-Sportstätten Betriebs-GmbH - bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SBS-Sportstätten Betriebs-GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfung

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufs-

rechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ausstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen,

um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmerstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse der Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von Ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Stuttgart, 19. April 2019



KMS & Dumann GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Karsten Dumann

- Wirtschaftsprüfer -

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.